

Das Strafprozeßrecht ist grundsätzlich das Mittel zur Verwirklichung des Strafrechts. Es ist aber nicht das einzige. Ausnahmsweise können auch verwaltungsrechtliche Normen der Durchsetzung des materiellen Strafrechts dienen, hier sind die Bestimmungen der §§ 421 ff. der Reichsabgabenordnung<sup>66</sup> und die §§ 20 ff. der Wirtschaftsstrafverordnung<sup>67</sup> zu nennen. In diesen Fällen ist Organen der staatlichen Verwaltung — den Finanzbehörden bzw. dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs<sup>68</sup> — die Befugnis übertragen, Geldstrafen und bestimmte Nebenstrafen<sup>69</sup> bzw. Geld- oder Nebenstrafen auszusprechen.

Von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und der Wirtschaftsstrafverordnung<sup>70</sup> sind die verwaltungsrechtlichen Normen zu unterscheiden, die das Ordnungsstrafverfahren regeln. Zu diesen gehören solche Bestimmungen wie z. B. die §§ 20 ff. der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953, die §§ 8 ff. der Preisstrafrechtsverordnung<sup>71</sup> u. a. Zum Teil regeln auch diese Normen die Art und Weise der Durchsetzung strafrechtlicher Normen<sup>72</sup>, aber sie haben ein Verfahren zum Gegenstand, das dann Platz greift, wenn die zu verfolgende Handlung kein Verbrechen im materiellen Sinn ist, sondern ihrem Charakter nach eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Eng mit dem Ordnungsstrafverfahren verwandt ist schließlich das Verwaltungsverfahren bei Übertretungen (§§ 328 ff. StPO). Es unterscheidet sich von dem Ordnungsstrafverfahren, für das die Verordnung über das Ordnungsstrafverfahren<sup>73</sup> gilt, dadurch, daß die Untersuchung der Handlung, die Gegenstand des Verfahrens ist, die Feststellung der Verantwortlichkeit und die Festsetzung der Strafe ent-

66. Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931, RGBl. I S. 161.

67. Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. 9. 1948 in der Fassung vom 29. 10. 1953, GBl. S. 1077.

68. Für das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gelten gemäß Art. III Ziff. 3 der VO vom 29. 10. 1953 die §§ 20—25 WStrVO in der Fassung vom 23. 9. 1948, ZVOBl. S. 439.

69. vgl. § 24 der WStrVO in der Fassung vom 23. 9. 1948 und § 421 der Reichsabgabenordnung.

70. WStrVO, §§ 20—25 in der Fassung vom 23. 9. 1948.

71. Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) vom 3. 6. 1939 in der Fassung vom 26. 10. 1944, RGBl. I S. 264.

72. vgl. z. B. §§ 1, 2 der Preisstrafrechtsverordnung und § 20 der WStrVO in der Fassung vom 29. 10. 1953.

73. Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Führung des Ordnungsstrafverfahrens vom 3. 2. 1955, GBl. S. 128.